

EIGENERKLÄRUNG ZU ILO KERNARBEITSNORMEN

Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich,

den Durchführung des Programms gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren und Dienstleistungen auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Verstößt der/ die Antragsteller:in oder einer seiner von ihm/ ihr beauftragten Unternehmen schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Fördermittelgeber und dem/ der Antragsteller:in für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. der Fördersumme, bei mehreren Verstößen gegen diese oder andere Verpflichtungen die aus § 1 Absatz 2 bis 4 und 6, §§ 4 und 7, § 8 Absatz 2 und 3 und § 9 des BerlAVG resultieren und zu deren Einhaltung er/ sie im Zuwendungsfall verpflichtet wird, zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Fördersumme vereinbart.

Der/ die Antragsteller:in ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm/ ihr eingesetzten Unternehmen oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmen begangen wird.

EIGENERKLÄRUNG

Zum Antrag „Schalschutz Clubs“

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den/ die Antragsteller:in oder die von ihm/ ihr beauftragten Unternehmen berechtigt den Fördermittelgeber zur fristlosen Rücknahme der Förderzusage.

Der Fördermittelgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen und in die zwischen den/ der Antragsteller:in und den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Der/ die Antragsteller:in sowie die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Der/ die Antragsteller:in sowie die ausführenden Unternehmen und Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Fördermittelgeber sowie einem von ihm beauftragten Dritten vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)